

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Großen Kreisstadt Görlitz (Sportförderrichtlinie)

in der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 31.05.2012 beschlossenen Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele
2. Fördergrundsätze
3. Grundlagen
4. Möglichkeiten und Regelungen zur Übernahme von Sportstätten durch die Vereine
5. Förderung der Entgelte kommunaler und vereinseigener Sportstätten
6. Förderung weiterer Maßnahmen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Anlage: Vordruck Fördermittelantrag

1. Ziele

Die Richtlinie ist ein Instrumentarium für die Hand des öffentlichen Sports und der Stadtverwaltung, nach der eine fachlich ausgerichtete und partnerschaftlich angelegte kommunale Sportförderung realisiert werden kann. Die Verbesserung der Infrastruktur für Sport und Freizeit als wichtige Voraussetzung für die Sportentwicklung in der Stadt wird als gemeinsame Aufgabe von Politik, Verwaltung und Sportselbstverwaltung wahrgenommen.

2. Fördergrundsätze

2.1 Grundsätze

- a) Die Stadt Görlitz gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports nach dieser Richtlinie im Rahmen der durch den Stadtrat der Stadt Görlitz bereitgestellten finanziellen Haushaltsmittel und den aktuellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.¹ Die Grundlage der Förderung stellt die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten dar, die im Antrag auszuweisen sind.
- b) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.
- c) Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.
- d) Gefördert wird der Amateursport.
- e) Die Förderung des offenen Sportangebotes bleibt von dieser Richtlinie unberührt.
- f) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist, eine angemessene Eigenbeteiligung erbracht wird und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Der angemessene Eigenanteil kann innerhalb der geförderten Maßnahme auch als Eigenleistung erbracht werden. Dabei wird ein Stundensatz von 6,50 EUR zu Grunde gelegt. Es können damit bis zu 50% der erforderlichen Eigenmittel nachgewiesen werden.
- g) Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.
- h) Im Falle eines Beginns der Maßnahme vor Bewilligung ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zu beantragen. Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist kein Anspruch auf Förderung ableitbar.
- i) Es ist grundsätzlich darauf zu achten, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Chancengleichheit von Mädchen und Jungen zu fördern.
- j) Es ist untersagt, in den Sportstätten verfassungsfeindliche, insbesondere rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Parolen

¹ §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, einschließlich der jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen.

zu äußern oder zu verbreiten als auch entsprechende Propagandamaterialien mitzuführen, bereit zu halten oder zu verbreiten.

2.2 Antragsberechtigung

2.2.1 Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine,
a) die ihren Sitz im Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz haben und
b) deren überwiegender Teil der Mitglieder (> 50%) in Görlitz wohnhaft ist und der Oberlausitzer Kreissportbund e. V.
In begründeten Einzelfällen kann abweichend von dieser Regelung entschieden werden.

2.2.2 Antragsberechtigte Dritte (ohne Sportvereine gem. 2.2.1)
Antragsberechtigt sind für die Bereitstellung kommunaler Sportanlagen ebenfalls gemeinnützige Görlitzer Vereine, die die Sporteinrichtung projektbezogen für Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit nutzen. Der Förderzweck ist im Antrag deutlich erkennbar darzustellen.

2.2.3 Die Bedingung für eine Förderung ist nach Aufforderung durch den Zuwendungsgeber
a) die Vorlage des Nachweises der Gemeinnützigkeit,
b) die Vorlage der Vereinssatzung,
c) die Offenlegung der Mitgliedsbeiträge,
d) die Vorlage des Jahresabschlusses des letzten Jahres sowie
e) jährlich der Nachweis des Wohnortes der Mitglieder.

2.2.4 Eine Förderung projektbezogener Maßnahmen kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Empfänger der Förderung einen seiner Finanzkraft angemessenen Eigenanteil² erbringt. Teilnehmerbeiträge und Zuwendungen nicht öffentlicher Zuwendungsgeber können dabei angerechnet werden. Die Gesamtfinanzierung und die Funktionsfähigkeit des Vorhabens müssen gesichert sein und Folgekosten auf Dauer als für den Verein alleine tragbar dargestellt werden können.

2.3 Antragstellung

a)	Betriebskostenzuschüsse	Punkt 5.1 bis 5.3
b)	Investitionskostenzuschüsse	Punkt 6.1
c)	Geschäftsstellenzuschuss Oberlausitzer Kreissportbund e. V.	Punkt 6.2
d)	Kinder- und Jugendpauschale	Punkt 6.3
e)	Veranstaltungen im öffentlichen Interesse d. Stadt Görlitz (Sportvereine)	Punkt 6.4.1
f)	Veranstaltungen im öffentlichen Interesse d. Stadt Görlitz (gemeinnützige Vereine)	Punkt 6.4.2
g)	Förderung von Einzelveranstaltungen, die Zivilcourage befördern	Punkt 6.4.3
h)	Ehrungen	Punkt 6.5
i)	Talentfördergruppen und Landesleistungsstützpunkte	Punkt 6.6

2.3.2 Alle Anträge sind so ausreichend zu untersetzen, dass inhaltlich und finanziell verständlich dargestellt ist, wofür die Zuschüsse eingesetzt werden sollen. Nur sachgerechte, vollständig ausgefüllte und eindeutige Anträge kommen zur Bearbeitung. Die Bearbeitung der Anträge ist an Vollständigkeit und termingerechte Einreichung gebunden. Jedem Antrag ist ein

² siehe Punkt 2.1.f) der Richtlinie

verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

2.3.3 Verbindliche Angaben im Antrag sind:

- a) Die Kosten der Maßnahme
 - a) die Gesamtkosten der Maßnahme und
 - b) die der Förderung zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten
 - c) die Antragssumme
- b) Die Finanzierung der Maßnahme durch:
 - a) Eigenleistungen
 - b) Leistungen Dritter
 - c) Antragssumme der Förderung
- c) Die Zweckbindung der finanziellen Mittel. Eine anderweitige Verwendung der Fördermittel als im Zuwendungsbescheid geregelt, ist nicht gestattet.

2.4 Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren

2.4.1 Zuwendungsbescheid

Alle Antragsteller, die eine Förderung erhalten, erhalten auf der Grundlage des Antrages nach Freigabe des Haushaltes der Stadt Görlitz einen Zuwendungsbescheid. Ohne Zuwendungsbescheid werden keine finanziellen Mittel ausgereicht. Im Zuwendungsbescheid sind enthalten:

- a) Gesamtkosten der Maßnahme,
- b) Summe der förderfähigen Ausgaben,
- c) Summe der Eigenmittel des Antragstellers,
- d) Leistungen durch Dritte und
- e) Bewilligungssumme (Gesamtfinanzierung)

2.4.2 Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist ein Vordruck für eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung. Diese Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist dann vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und zu unterschreiben, wenn die Widerspruchsfrist von einem Monat nicht abgewartet werden soll. Mit Eingang der unterschriebenen Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann der Zuschuss an den Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Widerspruchsfrist ausgezahlt werden.

2.4.3 Verfahren der Auszahlung

- a) Betriebskosten-, Geschäftsstellen- und Investitionskostenzuschuss
Vor Auszahlung der Zuschüsse für Betriebskosten sowie Investitionen sind von den Zuwendungsempfängern Auszahlungsanträge an die Bewilligungsbehörde zu übergeben. Mit dem Auszahlungsantrag erklärt der Zuwendungsempfänger, dass die im Zuwendungsbescheid enthaltene Fördersumme in der zugewiesenen Höhe zweckentsprechend und termingerecht ausgegeben wird.
- b) Kinder- und Jugendpauschale (Festbetragsförderung)
Die Pauschale wird auf der Grundlage des Fördermittelantrages und der Statistik an den Landessportbund Sachsen bewilligt und ausgezahlt.
- c) Zuwendungen für Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse (Projektförderung)
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abrechnung der Veranstaltung auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Projektkosten, sofern sie nicht den Betrag der bewilligten Summe übersteigt.
- d) Zuwendungen Ehrungen
Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt auf der Grundlage des Antrages.
- e) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen, die für die Förderung maßgebend ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Zuwendungszweck nicht oder nicht vollständig erreicht werden

kann. Dies gilt auch für Änderungen, die erst nach Antragstellung oder nach Erhalt des Zuwendungsbescheides eintreten. Nicht bestätigte Änderungen können den Entzug der Förderung nach sich ziehen.

- f) Bei Nichtinanspruchnahme der Fördermittel bis zum Ende des Verwendungszeitraumes sind bereits ausgezahlte Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen. Der Zuwendungsgeber ist vorab über die Rückzahlung von Fördermitteln zu informieren.

2.4.4 Verwendung und Abrechnung der Fördermittel

- a) Die Abrechnung der Fördermittel hat in Form eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Dabei ist neben der Einhaltung der Abrechnungstermine (siehe Zuwendungsbescheid) darauf zu achten, dass die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Angaben zur Zweckbindung sowie zur Kosteninanspruchnahme verbindlich nachzuweisen sind.
- b) In einer tabellarischen Übersicht sind alle Einnahmen und Ausgaben, die das Projekt, bzw. die Maßnahme betreffen, aufzulisten und entsprechend des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes abzurechnen. Abweichungen im Mitteleinsatz können zur Reduzierung der Fördersumme oder zum Widerruf des Bescheides führen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Zweck des Bescheides nicht oder nur teilweise erfüllt wird oder die im Bescheid angegebenen zuwendungsfähigen Kosten sich wesentlich ändern, insbesondere sich um mehr als 20% reduzieren.
- c) Für die Abrechnung sind die Originalbelege der geförderten Summe sowie die Kopien für den Nachweis der Gesamtsumme einzureichen. Die Originalbelege erhalten den Stempelaufdruck „Originalbeleg hat zu Prüfungszwecken vorgelegen. Stadt Görlitz“ sowie den Hinweis auf die Höhe der Förderung und werden den Zuwendungsempfängern wieder zurückgegeben. Ein vereinfachtes Verfahren ist im Einzelfall möglich.
- d) Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Nettopreise (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- e) In einem kurzen Sachbericht sind die Ergebnisse des Projektes darzustellen.

3. Grundlagen

Auf das Förderverfahren finden die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 23 und

§ 44 Abs. 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten und liegen jedem Zuwendungsbescheid bei.

4. Möglichkeiten und Regelungen zur Übernahme von Sportstätten durch Sportvereine

4.1 Kauf der kommunalen Sportstätte

Hierbei geht die Sportstätte in das Eigentum des Vereins über. Der Kaufpreis wird auf der Grundlage des Verkehrswertes ermittelt. In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des Vereins kann vereinbart werden, dass die Kaufsumme entweder in einer einmaligen Zahlung oder in Raten gezahlt wird. Hierbei werden keine Zinsen erhoben. Die zinslose Ratenzahlung ist Förderung im Sinne der Sportförderung. Das Eigentum erlangt der Käufer (Verein) erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung.

Die Kosten der Bewirtschaftung gehen an den Nutzer über. Der Nutzer erhält die Möglichkeit, Zuschüsse zu beantragen.

4.2 Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Stadt Görlitz

Hier ist der Verein im Rahmen des Erbpachtvertrages verpflichtet, einen jährlichen Erbpachtzins zu zahlen. Der zu zahlende Zins bewegt sich zwischen 1% und 5% des Bodenwertes und wird in gemeinsamer Beratung mit dem Amt für Hochbau und Liegenschaften in Ansehung der Verwertung, zu erwartender Einnahmen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins festgelegt. Auf Antrag des Erbbauberechtigten kann für die Zeit der Sanierung des Objektes, jedoch längstens für 2 Jahre, der Erbbauzins erlassen werden.

Das Gebäude geht in das Eigentum des Erbbauberechtigten ohne Gegenleistung bei Begründung des Erbbaurechtes über. Es ist beim Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf oder im Falle der Geltendmachung des Heimfallanspruches ebenso entschädigungslos an die Stadt zurückzugeben. Der Erlass des Zinses für einen gewissen Zeitraum, als auch der Wert für die entschädigungslose Übergabe des Gebäudes, sind auf der Grundlage des zuvor vom Gutachterausschuss zu ermittelnden Verkehrswertes als Förderung für den jeweiligen Verein auszuweisen.

Dem Verein kann vertraglich kein Vorkaufsrecht eingeräumt werden.

Das Erbbaurecht soll in der Regel für die Dauer von mindestens 50 Jahren vergeben werden.

Die Kosten der Bewirtschaftung gehen auf den Nutzer über. Der Nutzer erhält die Möglichkeit, Zuschüsse zu beantragen.

4.3 Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Görlitz und dem Verein als alleinigen Nutzer der Sportstätte

Dieses Verfahren verfolgt das Ziel, dem Verein die Möglichkeit zu geben, sich eine vereinseigene Sportstätte zu schaffen und gleichzeitig eine Unterstützung der Betreibung in einer Anfangsphase zu erhalten. Der Verein soll sich nach einem zu vereinbarenden Zeitraum äußern, ob er am Abschluss eines Erbpachtvertrages oder eines Kaufvertrages interessiert ist. Gerät ein Verein in eine wirtschaftliche Situation, die ihm kurz- oder langfristig die Finanzierung der Sportstätte wesentlich erschwert bzw. wirtschaftlich unmöglich macht, ist der Verein verpflichtet, dieses der Kommune rechtzeitig anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Vereins.

Dem Verein kann vertraglich ein Vorrang beim Abschluss eines Erbpachtvertrages oder ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden.

Die Kosten der Bewirtschaftung gehen auf den Nutzer über. Der Nutzer erhält die Möglichkeit, Zuschüsse zu beantragen.

4.4 Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Görlitz und dem Nutzer der Sportstätte bei paralleler Nutzung durch Schulen bzw. andere Vereine

Alle Eigentümerrechte bleiben hier bei der Kommune, da die Kommune eine dauerhafte Nutzung dieser Sportstätte durch Schulen zu sichern hat.

Der Nutzer erhält die Möglichkeit, eine Förderung der Nutzung zu beantragen.

5. Förderung der Entgelte der Nutzung kommunaler und vereinseigener Sportstätten

Kommunale Sportstätten werden im Rahmen von Überlassungsverträgen zur Nutzung durch Dritte bereitgestellt. Die entstehenden Nutzungsentgelte sind in der Entgeltordnung der Stadt Görlitz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

5.1 Überlassung kommunaler Sportstätten für regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb

5.1.1 Überlassung kommunaler Sportstätten an Sportvereine gem. Punkt 2.2.1

- a) Entgelte für die Nutzung kommunaler Sportstätten der Stadt Görlitz mit bis zu einjährigem Vertragsverhältnis können in der Regel mit bis zu 84% bezuschusst werden. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf den planmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb. Die Trainingszeiten und die Wettkampftermine und -zeiten sind Gegenstand der Vereinbarung mit der Stadt. Im Härtefall sind Einzelfallentscheidungen erforderlich. Härtefälle treten ein, wenn aufgrund der finanziellen Belastung die Existenz des Vereins bedroht ist. In diesem

Fall bilden der Jahresabschluss der beiden Vorjahre und der Haushaltsplan des Vereins für das laufende Haushaltsjahr die Entscheidungsgrundlage.

- b) Die Berechnung der Nutzungsentgelte erfolgt per Vertrag halbjährlich jeweils im Januar und im Juli/August. In den Weihnachts- und Sommerferien und an allen im Freistaat Sachsen gültigen Feiertagen sind die Sportstätten geschlossen. Hier sind im Ausnahmefall zusätzliche Nutzungsanträge mit Begründung erforderlich.
- c) Ausfallzeiten sind gem. Überlassungsordnung 10 Tage vor Termin anzumelden. Ausfallzeiten werden mit der jeweils nächsten Abrechnung verrechnet. Zusätzlich benötigte Zeiten werden über gesonderte Verträge geregelt.

Termin Beantragung Nutzung und Förderung: bis 30.06. für das kommende Schul-/Sportjahr

5.1.2 Überlassung kommunaler Sportstätten an Nutzer gem. Punkt 2.2.2

Für die Überlassung kommunaler Sportstätten für Nutzer gem. Punkt 2.2.2 kann eine Förderung von bis zu 30% der Nutzungsentgelte beantragt werden.

Termin Beantragung Nutzung und Förderung: bis 30.06. für das kommende Schuljahr

5.2 Langfristige Nutzungsverträge für Sportstätten, in denen der Verein alleiniger Nutzer gem. Punkt 4.3 ist

In dem Fall, dass ein Verein einen Nutzungsvertrag mit der Kommune zu einer Sportstätte abgeschlossen hat, in der er alleiniger Vertragspartner der Kommune ist, gehen die Kosten der Bewirtschaftung auf den Verein über. Der Verein erhält die Möglichkeit der Weitervermietung an Dritte eingeräumt. Den Basiswert für die Bewirtschaftungskosten bildet der Haushaltswert des Haushaltsplanes der Kommune des Jahres, in dem die Sportstätte an den Verein übergeht.

Der Verein erhält die Möglichkeit, Zuschüsse in der folgenden Staffelung jährlich neu zu beantragen:

Jahr der Übernahme	bis zu 100% (Anschubfinanzierung)
1. Folgejahr	bis zu 80%
2. Folgejahr	bis zu 60%
Ab 3. Folgejahr und für jedes weitere Jahr	bis zu 40%

Termin Antragstellung:

Bei Übernahme der Sportstätte ist der Antrag bis zum 30.05. des Vorjahres einzureichen.

Ab dem 1. Folgejahr ist der Antrag bis 31.01. des Kalenderjahres einzureichen.

5.3 Betriebskostenzuschuss für vereinseigene Sportstätten

Sportvereinen

- a) mit eigenen Sportanlagen,
 - b) mit Sportanlagen, für die ein Erbpachtvertrag abgeschlossen wurde,
 - c) mit Sportanlagen, für die mit Dritten eine vertragliche Bindung zur Nutzung besteht;
- können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Bewirtschaftungskosten und anderen Kosten der laufenden Unterhaltung des sportlich zu nutzenden Teils der Anlage (Sportanlage, Umkleide- und Sanitärbereiche, Schiedsrichterraum) gewährt werden.

Förderung: bis 40% der nachzuweisenden Betriebskosten

Termin Antragstellung: bis 31.01 des Kalenderjahres

6.	Förderung weiterer Maßnahmen
-----------	-------------------------------------

6.1 Investitionen

- a) Investive Maßnahmen sind Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Baumaßnahmen oder die Anschaffung von Großsportgeräten. Die Regelförderung kann bis zu 30% der Gesamtkosten betragen. Die Möglichkeit einer höheren Förderung kann ausschließlich in Härtefällen eingeräumt werden. Der Sportausschuss ist in diesen Fällen anzuhören.
- b) Die Antragsvoraussetzung für die Förderung investiver Baumaßnahmen von Sportvereinen ist gegeben, wenn der Verein
 - a) Eigentümer ist,
 - b) Das Nutzungsrecht durch einen mindestens 10jährigen Nutzungsvertrag hat,
 - c) Einen Erbpachtvertrag abgeschlossen hat.
- c) Eintragung Grundschuld (Regelung für Zuschüsse für Baumaßnahmen) – Bei Baumaßnahmen, die mit einer Zuwendung der Stadt Görlitz ab 12.500 Euro gefördert werden, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, zur Sicherung des Verwendungszweckes und des Anspruches auf Rückzahlung sowie Zinsen auf diese Ansprüche, zu Lasten des Baugrundstückes eine mit 10% zu verzinsende, jederzeit fällige Buchgrundschuld ohne Brief in Höhe der gewährten Zuwendung zugunsten der Stadt Görlitz im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Rang der Grundschuld wird frei vereinbart. Die Stadt tritt aber nicht hinter andere öffentliche Geldgeber für das jeweilige Projekt zurück, sondern fordert mindestens die Gleichrangigkeit. Die Belastung von Grundstücken erfolgt nur dann, wenn es sich nicht um Grundstücke, welche sich im Eigentum der Stadt befinden, handelt. Das Erlöschen der Grundschuld kann über das Fachamt zu dem Zeitpunkt beantragt werden, zu dem der Zuwendungszweck erfüllt ist, das heißt, nach Abrechnung der Maßnahme gegenüber dem Fördermittelgeber.

Termin Antragstellung investive Maßnahmen: bis 30.05. des Vorjahres

6.2 Geschäftsstellenzuschuss Oberlausitzer Kreissportbund e. V.

Die Betreibung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Oberlausitzer Kreissportbund e. V. kann auf Antrag mit bis zu 35% gefördert werden.

Termin Antragstellung: bis 31.01. des Kalenderjahres

6.3 Kinder- und Jugendarbeit

Der Kinder- und Jugendsport kann auf Antrag ein Mal jährlich auf der Grundlage der Statistik des Landessportbundes (statistische Daten werden zum Abgleich durch den Oberlausitzer Kreissportbund e. V. bereit gestellt) mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 14,00 Euro/Kind bzw. Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr gefördert werden.

Termin Antragstellung: bis 31.01. Kalenderjahr

6.4 Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse der Stadt Görlitz (Projektförderung)

6.4.1 Förderung von Einzelveranstaltungen von Sportvereinen im öffentlichen Interesse

- a) Die Stadt Görlitz kann den Görlitzer Sportvereinen für die Durchführung von Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse der Stadt Görlitz Zuschüsse gewähren. Gleiches gilt im Einzelfall für die Teilnahme des Vereins an Veranstaltungen in Trägerschaft Dritter, soweit das öffentliche Interesse an der Teilnahme an dieser Veranstaltung vorliegt.
- b) Gefördert werden können z. B. Traditionsveranstaltungen, Behinderten- und Seniorensportfeste, Meisterschaften von Landesebene an aufwärts, internationale Sportveranstaltungen.

- c) Es werden die Organisationskosten gefördert. Organisationskosten sind Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen - z. B. Genehmigungen, Gebühren, Urkunden, Pokale, Leihgebühren, Büromaterial, Fahrt- und Übernachtungskosten (im Sinne des Sächsischen Reisekostengesetzes), Kosten der medizinischen Bereitschaft, ehrenamtliche Helfer und Kampfrichter im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung.
Die Regelförderung kann bis zu 40% der förderfähigen Kosten betragen.
Nicht förderfähig sind u. a. Verpflegungskosten, Sachpreise, Geldprämien, Erwerb von Sportgeräten, Bauleistungen (soweit sie nicht zur Organisation erforderlich sind), weitere Personal-kosten des Vereins.
- d) Die Vorlage der Abrechnung der Kosten der Veranstaltung hat bis spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung zu erfolgen, bzw. bis zum im Zuwendungsbescheid genannten Abrechnungstermin. Danach erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. Die Regelungen der kommunalen Haushaltsführung sind zu beachten (kein Übertrag von Mitteln in das Folgejahr, Abrechnung bis Ende November des laufenden Jahres).
- e) Für die Nutzung kommunaler Sportstätten der Stadt Görlitz können für diese Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse entstehende Nutzungsentgelte in der Regel bis zu 90% bezuschusst werden.
- f) Im Einzelfall kann vom Termin der Antragstellung dahingehend abgewichen werden, dass aus zu benennenden Gründen eine frühere Anerkennung als Einzelveranstaltung im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Spätere Antragstellungen können nur insoweit berücksichtigt und anerkannt werden, als im Rahmen der Sportförderung noch freie Mittel bereit stehen.

Termin Antragstellung:

Antrag auf Anerkennung der Veranstaltung als Einzelveranstaltung im öffentlichen Interesse und Fördermittelantrag bis 31.01. des Kalenderjahres

- 6.4.2 Förderung von Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse von gemeinnützigen Görlitzer Vereinen gem. Punkt. 2.2.2

Für die Nutzung kommunaler Sportstätten der Stadt Görlitz können gemeinnützigen Görlitzer Vereinen entstehende Nutzungsentgelte bis zu 30% bezuschusst werden.

- 6.4.3 Förderung von Einzelveranstaltungen, die Zivilcourage befördern

- a) Für Einzelveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, Zivilcourage und den Eintritt für ein demokratisches Staatswesen zu fördern, kann die Stadt Görlitz Zuschüsse gewähren.
- b) Die Regelförderung kann bis zu 40% der förderfähigen Kosten betragen.
Für das weitere Verfahren gelten die Punkte 6.4.1 c – f analog

Termin Antragstellung: bis 31.01. des Kalenderjahres

6.5 Ehrungen

Hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports können bezuschusst werden.

6.6 Talentfördergruppen (TFG) und Landesleistungsstützpunkte (LSP)

Vom Landessportbund anerkannte TFG und LSP Görlitzer Vereinigungen oder im Gebiet der Stadt Görlitz gelegene TFG und LSP können bis 99% des Eigenanteils des zusätzlichen

Trainingsaufwandes auf Empfehlung des Oberlausitzer Kreissportbundes gefördert werden.

Termin Antragstellung: bis 31.01. Kalenderjahr

7.	Antragstellung und Verfahren
-----------	-------------------------------------

- a) Termingerechte Einreichung der Förderanträge entsprechend der Einzelpunkte der Richtlinie mit Maßnahmebeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan durch den Verein, Rechtsbehelfsverzichtserklärung in Entscheidung des Vereins, Auszahlung siehe Punkte der Förderrichtlinie. Verbindliche Nutzung des Formblatts „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Sportförderung“.
- b) Prüfung der Anträge durch die Bewilligungsbehörde.
- c) Vorberatung der Vergabe der Fördermittel durch die Verwaltung mit dem Oberlausitzer Kreissportbund e. V.
- d) Beratung der Anträge im Sportausschuss und Empfehlung an die Verwaltung.
- e) Die Bewilligungsbehörde erlässt zeitnah den Zuwendungsbescheid und regelt darin Näheres über die Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung.
- f) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO und § 23 SÄHO und die ANBestP, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden.
- g) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Görlitz ist berechtigt, die Unterlagen der Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- h) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Görlitz.

8.	Inkrafttreten
-----------	----------------------

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports der Kreisfreien Stadt Görlitz (Sportförderrichtlinie) vom 17.12.2004 außer Kraft.

Görlitz, 05.06.2012

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 13 vom 19. Juni 2012

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Anlage:
Fördermittelantrag
(im Fachamt einzusehen)